

haben, daß sie einen möglichst hohen Lebenswert für die deutsche Volksgemeinschaft ergeben.“ (Art. 21)

Auf dem okkupierten Gebiet der CSR, im sog. Protektorat, galt für die „Protektorats“-Angehörigen weiterhin das ehemalige tschechoslowakische Recht. Sie unterstanden den tschechischen sog. Protektoratsgerichten und wurden von tschechischen Richtern abgeurteilt. Nur auf dem Gebiet des Strafgerichtswesens unterstanden sie hinsichtlich einiger politischer Delikte, entsprechend dem Befehl der Okkupanten, der Rechtsmacht der deutschen Richter, namentlich der Sondergerichte.

Die Okkupanten-„Richter“ waren also im Sinne einer zivilisierten Rechtsordnung keine Richter, sondern *Mitglieder der Nazipartei oder von der Nazipartei in speziellen Organisationen zur Sicherung der Ziele des verbrecherischen Krieges und der verbrecherischen Okkupation mit besonderen Aufgaben betraut.*

Nun zur Frage der Legalität der Verordnungen:

Aus dem Begriff der verbrecherischen Okkupation als Bestandteil des verbrecherischen Krieges ergibt sich, daß die Einführung des deutschen Strafrechts für einige politische Straftaten in das okkupierte Gebiet der CSR an und für sich schon ungültig war; es handelte sich um gegenüber tschechoslowakischen Bürgern offensichtlich ungültige Normen. Der weitaus größte Teil der Todesurteile wurde auf Grund der sog. Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren gegen Sabotagehandlungen vom 26. August 1939 und der sog. Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Handlungen vom 3. Juni 1942 gefällt, die nicht als legale Vorschriften angesehen werden können und konnten.

Schließlich zum dritten Einwand: Die Richter konnten nichts anderes tun.

Die Änderung des § 2 des deutschen Strafgesetzbuches durch die Novelle vom 28. Juni 1935 ermöglichte es den Nazirichtern, das Gesetz zu ergänzen und Strafen selbst dann aufzuerlegen, wenn Bestimmungen darüber fehlten, sowie von der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung aus gleichzeitig als Gesetzgeber aufzutreten. Diese Rechtsnorm eröffnete jedweder Justizwillkür und jedwedem Justizterror freie Bahn. Davon, daß die Nazirichter nicht so Vorgehen mußten, wie es tatsächlich geschah, zeugen am besten die folgenden Worte des heutigen Generalbundesanwalts, Dr. Güde, der in einem Fernsehinterview sagte:

„Viele Todesurteile mußten nicht gefällt werden. Sie brauchten nicht einmal auf Grund der (damaligen) Gesetze gefällt zu werden, auf die sie sich stützen .. Ich kenne keinen Fall, in welchem irgendeinem Richter wegen eines milden Urteils körperlicher Schaden zugefügt noch sein Leben bedroht worden wäre.“

Es ist klar, daß es sich bei diesen Nazirichtern *um fachlich geschulte Menschen handelte, die ihre Fähigkeiten und ihre Fachkenntnisse bewußt in den Dienst des Verbrechens stellten.*

Unsere kurze Analyse gegen die Argumente, die die Verbrechen der Naziblutrichter und -Staatsanwälte rechtfertigen sollen, kann nicht alle Aspekte erfassen. Ein Beispiel der vielen konkreten Fälle soll für sich selbst sprechen:

In der Sache 8 K Ls 44/44 — III — 353 wurde der Advokat Dr. Jan Fleischmann aus Prag am 22. März 1944 vom deutschen Sondergericht im okkupierten Prag deshalb zum Tode verurteilt, weil er „Geburtsscheine für Juden fälschte“. Dadurch hatte der Angeklagte — wie es im Urteil heißt — „die im Interesse des inneren Friedens der Bevölkerung des Protektorats Böhmen und

Mähren getroffenen Maßnahmen zur Regelung der Judenfrage und damit den inneren Frieden selbst sabotiert.“ Das Urteil Unterzeichnete u. a. Dr. Bellmann (Mitglied der NSDAP), der heute als Landgerichtsdirektor am Landgericht in Hannover tätig ist. Die Anklage in dieser Sache vertrat Staatsanwalt Dr. von Zeynek (Mitglied der Sudetendeutschen Partei, NSDAP und der SA), heute Landgerichtsrat am Landgericht in Nürnberg.

Lassen wir die ansonsten wichtige Tatsache beiseite, daß es sich um die Rettung des Lebens dreier Personen durch diesen „Betrug“ handelte, und bleiben wir nur bei der rechtlichen Seite, so zeigt sich folgendes:

1. Dr. Jan Fleischmann war ein tschechoslowakischer Bürger, ein sog. Protektoratsangehöriger, und durfte überhaupt nicht von einem Gericht der Okkupanten verurteilt werden. Das „Gericht“, vor dem er stand, war kein Gericht, und die Leute, die ihn richteten, waren keine Richter.

2. Vom Standpunkt des (auch im sog. Protektorat) gültigen tschechoslowakischen Rechts aus kam allein § 320 f des Strafgesetzes aus dem Jahre 1852 — Fälschung eines öffentlichen Dokumentes — in Betracht, wonach diese Übertretung mit Gefängnis von drei Tagen bis zu einem Monat bedroht war. Zur Todesstrafe wurde das Opfer nach Art. 1 der Sabotageverordnung verurteilt, die als vom sog. Reichsprotektor herausgegebene Verordnung nicht als gültige Rechtsnorm angesehen werden konnte.

3. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, daß der Nazirichter die Möglichkeit hatte, selbst bei der Anwendung der Nazivorschriften, den Angeklagten entweder nach § 2 der Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juni 1942 wegen Fälschung von Personalausweisen und damit als einen leichten Fall oder nach der Verordnung des Reichsprotektors über Sabotage vom 26. August 1939 als einen schweren Fall von Sabotage zu verurteilen. Der Nazirichter wählte den zweiten Weg, obwohl der Tatbestand nicht auf Fälschung von Personalausweisen, sondern auf sog. Störung des inneren Friedens lautete. Um diese Bestimmung über Sabotage anwenden zu können, übertraf er sich selbst durch folgende halsbrecherische Konstruktion: Die Maßnahmen zur dauernden und grundsätzlichen Lösung der Judenfrage sichern den Frieden im Protektorat, und weil der Angeklagte diese Verordnung über die Juden sabotiert habe, habe er selbst den inneren Frieden gestört. Und schließlich heißt es in diesem Naziurteil: „Keiner der drei Fälle konnte als leicht im Sinne der Reichsfeindverordnung angesprochen werden. Der Beseitigung des destruktiven Einflusses des illegal lebenden Judentums kommt eine so überragende Bedeutung zu, daß Verstöße gegen die gesetzlichen Maßnahmen besonders schwer wiegen. Wenn aber leichte Fälle nach der Reichsfeindverordnung aus diesen Gründen nicht angenommen werden können, so ergibt sich daraus notwendig die Annahme schwerer Fälle nach der Sabotageverordnung.“

*Ganz klar handelt es sich um ein mit Vorbedacht begangenes Verbrechen des Mordes, wobei der Verbrecher in der Maske eines Nazirichters für die Verübung seines Verbrechens das ausnützte, was ihm die Naziokkupation bot. Er nützte sie restlos aus, wobei er von der nazistischen Weltanschauung ausging und im Interesse der nazistischen verbrecherischen Kriegführung handelte.*

Weder das Gezeter über eine angebliche Propaganda noch die scheinbar seriösen Erwägungen über die Legalität dieser „Urteile“ können den Ernst der erhobenen Beschuldigungen und der Strafanzeigen gegen die in der Bundesrepublik wieder amtierenden Blutrichter schmälern. Und nicht nur das tschechoslowakische Volk, sondern die gesamte fortschrittliche Weltöffentlichkeit beobachtet mit Spannung, was die deutsche Bundesregierung nun tun wird.